

VIII.

Krieg und Recht.

Von

Professor Dr. Ed. Heilsron in Charlottenburg.

A. Der deutsche Staatsbürger im Schutze des Rechts.

I. Rechte und Pflichten des deutschen Staatsbürgers.

Das Deutsche Reich ist ein Bundesstaat, d. h. ein selbständiges Staatsgebilde, das sich über den 25 Einzelstaaten und dem Reichsland Elsaß-Lothringen erhebt. Jeder im Inlande wohnhafte Deutsche ist daher gleichzeitig Untertan des Reichs („Deutscher“) und eines Bundesstaats (preußischer, bayerischer usw. „Staatsbürger“); in den Kolonien ist eine „unmittelbare“ Reichsangehörigkeit für Ausländer und Schutzgenossen zugelassen.

Diesem doppelten Untertanenverhältnis entsprechend hat jeder Deutsche in der Regel Rechte und Pflichten gegenüber dem Reich und gegenüber seinem Heimatstaat. Das Untertanenverhältnis gegenüber dem Reich wird durch die Reichsverfassung („RV.“) und die Reichsgesetze („RG.“), gegenüber dem Heimatstaat durch die Staatsverfassung und die Staatsgesetze bestimmt, in Preußen durch die Verfassungsurkunde („PrV.“) und die preußischen Gesetze („PrG.“).

a. Staatsbürgerliche Rechte.

1. Rechtsstellung im Inlande.

a) RV. Art. 3 I bestimmt: „für ganz Deutschland besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Untertan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaats in jedem anderen Bundesstaat als Inländer zu behandeln . . . ist.“ Hiernach stehen alle Deutschen im Inlande hinsichtlich ihrer rechtlichen Behandlung gleich. Ein Badenser kann sich in Berlin niederlassen und dort Grundstücke erwerben; ein in München lebender Preuße wählt dort zum Reichstag (aber, solange er sich nicht hat als Bayer „aufnehmen“ lassen, nicht zur bayerischen Kammer der Abgeordneten).

b) In früherer Zeit vereinigte sich die gesamte Staatsgewalt in dem Landesherrn, die dieser nach seinem Ermessen auszuüben berechtigt war (absolute Monarchie). Seit der Mitte des 19. Jahrhunderts sind in fast allen, auch den durch einen Monarchen regierten Kulturländern die Staatsbürger in mehr oder weniger umfangreichem Maße zur Mitwirkung bei der